

Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen
Vorsitzender
Dr. Wolfgang Bialas

Anfrage von Herrn Dr. Bialas vom 10.10.2012
Hier: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von ausländischen Bürgern
im Straßenverkehr

Sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

Gemäß § 5 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) gilt das OWiG auch für Ausländer, so dass sie wegen einer im Inland begangenen Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Grundsätzlich werden Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr als Kennzeichenanzeigen geahndet. Dabei ist es notwendig den jeweiligen Fahrzeugführer zu ermitteln.

Im **ruhenden Verkehr** erhalten ordnungswidrig parkende PKW unabhängig von der Nationalität ein sogenanntes „Knöllchen“, das alle Angaben zur Zahlung des Verwarnungsgeldes enthält. Erfahrungsgemäß werden auch einige Knöllchen von Ausländern sofort bezahlt. Statistische Zahlen liegen dazu nicht vor. Grundsätzlich wird der Halter des Fahrzeuges, der über das Kennzeichen ermittelt werden kann, angeschrieben und ihm wird die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mitgeteilt. In der Regel erhält der Halter einen Anhörungsbogen verbunden mit einem Verwarnungsgeldangebot und dem Hinweis, dass ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können, wenn der tatsächliche Fahrer nicht ermittelt werden kann (sog. Halterhaftung). Der Halter kann den Betrag entweder zahlen oder – wenn er das Fahrzeug nicht selbst abgestellt hat – innerhalb der dreimonatigen Verfolgungsverjährung den tatsächlichen Fahrer benennen, dann erhält dieser das Verwarnungsgeldangebot und die Angelegenheit ist für den Halter erledigt.

Wegen der großen Anzahl von Park- und Halteverstößen und der erheblichen Bearbeitungskosten wurde für Verstöße im ruhenden Verkehr (**und nur dort**) mit dem § 25a StVG eine Halterhaftung eingeführt (Gesetz zur Änderung des OWiG, des StVG und anderer Gesetze vom 07.07.1986, BGBl I, 977).

Datum
Cottbus, 12.11. 2012

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II / Fachbereich Ordnung und
Sicherheit
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Herr Geißler

Zimmer
3.101

Mein Zeichen
II/32.1gra

Telefon
0355 / 612 2320

Fax
0355 / 612 3703

E-Mail
Manfred.Geissler@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

...

Konkret zu Ordnungswidrigkeiten von polnischen Bürgern:

Ruhender Verkehr:

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 48.494 Ordnungswidrigkeiten festgestellt, davon 541 Ordnungswidrigkeiten durch KFZ mit ausländischem Kennzeichen. Davon wiederum 343 durch KFZ mit polnischem Kennzeichen.

2012 (Stand 30.06.) insgesamt 21.264 davon 236 Ordnungswidrigkeiten, davon wiederum 147 mit polnischem Kennzeichen.

Das für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten genutzte Programm OWi21 unterstützt eine automatisierte Halteranfrage zu polnischen Kennzeichen nicht, so dass die Halteranfragen manuell erfolgen müssen. Das ist jedoch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Halteranfragen werden mit dem von der polnischen Behörde CEPIK vorgegebenen Formular gestellt (siehe Anlage). Die Antwort trifft nach ca. 6 – 8 Wochen ein und damit meist kurz vor der Verfolgungsverjährung (3 Monate nach dem Tattag). Die Verfahrensweise ist hier seit längerem bekannt und wird auch unter Beachtung der personellen Besetzung der Bußgeldstelle so bearbeitet. Zur Bezahlung dieser Fälle kann keine Aussage getroffen werden, da das Programm dies nicht hergibt und jeder Fall einzeln aufgerufen werden müsste.

Fließender Verkehr:

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 53.268 Ordnungswidrigkeiten festgestellt, davon nach Auswertung der Daten 39.342 als OWi geahndet. Insgesamt wurden 3.564 (6,7%) mit ausländischem Kennzeichen festgestellt. Eine genauere Auflistung der unterschiedlichen Länder wird derzeit in der Statistik nicht geführt.

2012 (Stand 30.06.) wurden 23.856 Ordnungswidrigkeiten, als OWi geahndet 17.818, davon mit ausländischem Kennzeichen 1.420 (6,0%).

Schwierig oder gar nicht möglich sind erforderliche Ermittlungen zum Fahrzeugführer, sobald der Halter nicht gleichzeitig der Fahrzeugführer des PKW ist. Nur gegen ihn darf ein Bußgeldbescheid erlassen werden. Das betrifft die Geschwindigkeits- und Rotlichtverstöße. Die sogenannte Halterhaftung beschränkt sich in Deutschland auf Verstöße im ruhenden Verkehr. Die Durchführung des Bußgeldverfahrens stößt spätestens bei der Vollstreckung geringer Geldbußen auf unüberwindliche Hürden, denn erst ab 70 Euro ist die Vollstreckung von EU-Geldsanktionen möglich (Antrag über das Ministerium der Justiz). Aus diesem Grund werden Ordnungswidrigkeiten bis 70 € von ausländischen Fahrzeugen derzeit noch nicht bearbeitet. Kann die Geldbuße dann z.B. in Polen vollstreckt werden, verbleibt sie aber bei der vollstreckenden Behörde. Die Verfolgungsbehörde, die den vollstreckbaren Bescheid erlassen hat, geht demnach leer aus. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Bußgeldbescheid in der jeweiligen Landessprache verfasst werden muss. Auch hier steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis.

Zukünftig ist die Halterauskunft im Rahmen der Richtlinie 2011/82/EU für alle EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland vorgesehen.

Eine automatisierte Abfrage über das Kraftfahrzeugbundesamt (KBA) ist wahrscheinlich erst nach den Tests der Schnittstellen ab Mai 2013 (Schreiben des KBA vom 11.10.2012) möglich.

Danach muss das Rechenzentrum das Programm OWi21 entsprechend anpassen.

Voraussetzung hierfür ist auch, dass der jeweilige EU-Mitgliedstaat seinerseits die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen hat.

Der jeweilige Stand der Technik in Polen ist hier nicht bekannt.

In der Richtlinie 2011/82/EU sind die Anfragegründe zur automatisierten Halterermittlung festgelegt. Das bedeutet auch , dass für Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr keine Bearbeitung erfolgen muss.

Zulässige Anfragegründe sind:

- Geschwindigkeitsübertretung
- Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes
- Überfahren eines roten Lichtzeichens
- Trunkenheit im Straßenverkehr
- Fahren unter Drogeneinfluss
- Nichttragen eines Schutzhelmes
- unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens
- rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte.

Fazit:

Ich würde mir von einer zukünftigen Regelung wünschen, dass die gesamte Verfahrensweise automatisiert wird und das Bußgeld bei der Kommune bleibt, in der die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Hinweis:

In Deutschland ist grundsätzlich das Bundesamt für Justiz für die Vollstreckung verantwortlich. Es werden dabei aber Fälle bei denen es sich um die sog.Halterhaftung handelt (z.B. Geschwindigkeitsdelikte aus Italien, Frankreich und den Niederlanden) nicht realisiert. Voraussetzung dafür ist, dass der deutsche Fahrzeughalter zuvor fristgerecht Einspruch gegen den ausländischen Bußgeldbescheid eingelegt hat.

gez. Geißler
Fachbereichsleiter

Information:

Vergleich Verwarn- und Bußgelder in Europa (Auszug)

Bußgelder für:	falsches Parken	überholen im Überholverbot	bei Rot über die Ampel	20 km/h zu schnell	Alkohol am Steuer
Deutschland:	ab 5	ab 30	ab 90	30	500
Belgien:	ab 50	ab 175	ab 175	ab 150	ab 125
Dänemark:	70	140	135-200	70 - 270	ab 540
Frankreich:	ab 10	ab 90	ab 90	ab 90	ab 750
Griechenland:	ab 35	bis 355	165	35	ab 80
Großbritannien:	ab 50	ab 130	ab 130	ab 72	bis 7200
Italien:	ab 35	ab 70	ab 140	ab 140	ab 260
Kroatien	ab 40	ab 40	130	ab 40	ab 75
Niederlande	ab 45	95	ab 95	ab 70	ab 190
Österreich	ab 10	70-145	70-145	20-55	ab 220
Polen	ab 25	ab 20	ab 20	ab 15	bis 1200
Portugal	ab 30	ab 120	ab 100	ab 60	ab 250
Schweden	ab 50	115	ab 130	ab 130	ab 30 TS*
Schweiz	ab 25	ab 150	ab 160	ab 120	ab 775
Spanien	bis 90	90-300	90-300	90-300	ab 300
Tschechien	ab 15	ab 15	60	ab 15	bis 450
Türkei	20	35	35	35	ab 150
Ungarn	ab 10	bis 80	bis 80	bis 245	bis 400

*TS = Tagessätze (entspricht 1/30 des Monatsgehalts)